

# Amt-Demmin-Land

---

## Beschlussvorlage für Gemeinde Kletzin

öffentlich

### 1. Änderung der Benutzungssatzung für den Wasserwanderrastplatz im Ortsteil Pensin

---

<i>Federführend:</i> LVB	<i>Datum</i> 24.01.2025
<i>Bearbeitung:</i> Jörg Puchert	<i>Vorlage-Nr.</i> VO/GV 16/25/021

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Kletzin (Entscheidung)	27.02.2025	Ö

#### Sachverhalt

Für die Beschlussfassung der neuen Entgelte zur Benutzung des Wasserwanderrastplatzes im Ortsteil Pensin ist der § 9 der Benutzungssatzung zu ändern.

#### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderung der Benutzungssatzung für den Wasserwanderrastplatz im Ortsteil Pensin gemäß der Anlage.

#### Finanzielle Auswirkungen

#### Anlage/n

1	Benutzungssatzung 10.02.2011.pdf ( öffentlich )
3	25-01-24 1. Änderungssatzung zur Benutzungssatzung ( öffentlich )

## **Benutzungssatzung für den Wasserwanderrastplatz der Gemeinde Kletzin im Ortsteil Pensin**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl.S.205) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.02.2011 nachfolgende Benutzungssatzung für den Wasserwanderrastplatz der Gemeinde Kletzin im Ortsteil Pensin erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Gemeinde betreibt auf den Flurstücken 46, 47/1, 130, 131 in der Flur 1 der Gemarkung Pensin einschließlich der diesen Flurstücken unmittelbar vorgelagerten Wasserflächen der Peene einen Wasserwanderrastplatz.

Diese Satzung gilt im gesamten Bereich dieses Wasserwanderrastplatzes sowie der sonstigen zur Verfügung gestellten Anlagen (Toilette, Grillplatz, Sitzgruppe, usw.).

### **§ 2 Zweckbestimmung**

- (1) Der Wasserwanderrastplatz Pensin ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Kletzin. Er dient insbesondere der Erholung, Entspannung und Gesundheit der Bevölkerung sowie der Förderung des Wassersportes.
- (2) Diese Satzung regelt die Ordnung, Sicherheit, Sauberkeit und Ruhe auf dem Gelände des Wasserwanderrastplatzes.

### **§ 3 Öffnungszeiten**

Der Wasserwanderrastplatz steht der Öffentlichkeit in der Zeit vom 15. April bis zum 15. September eines jeden Jahres der Öffentlichkeit zur Nutzung zur Verfügung.

### **§ 4 Allgemeine Verhaltensregeln**

- (1) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit aufrechterhalten wird. Von allen Besuchern wird gegenseitige Rücksichtnahme erwartet.
- (2) Die Platzruhezeiten liegen zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr (Nachtruhe). Ausnahmen von dieser Regelung können auf Antrag und unter Auflagen erteilt werden.
- (3) Die Einrichtungen und Gegenstände des Wasserwanderrastplatzes sind schonend zu behandeln. Die Gebote des Umwelt- und Naturschutzes sind einzuhalten.
- (4) Den Anweisungen von Dienstkräften der Gemeinde oder des Amtes Demmin-Land, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Wasserwanderrastplatz und der Durchsetzung der Bestimmungen dieser Satzung dienen, ist Folge zu leisten.

### **§ 5 Besondere Verhaltensregeln**

- (1) Hunde sind an der Leine zu führen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass sich mitgebrachte Haustiere nicht auf dem Wasserwanderrastplatz entleeren. Etwaige Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Das Grillen und das Entzünden eines Feuers ist nur an dem dafür vorgesehenen Platz und nur unter Beachtung der Belange des Brandschutzes erlaubt.
- (3) Für die Reinigung benutzter Gegenstände und Einrichtungen (z.B. nach einer Grillparty) ist der Benutzer verantwortlich. Abfälle sind in den dafür bereitgestellten Abfallbehältern

zu entsorgen. Sollten vorhandene Abfallbehälter nicht ausreichen, haben die Abfallbesitzer die Abfälle mitzunehmen und auf eigene Kosten zu entsorgen.

- (4) Am Abreisetag ist der Stellplatz (Zelte) sauber zu verlassen.
- (5) Das Lagern von Gegenständen auf der Steganlage sowie der Umgang mit umwelt- und insbesondere wassergefährdenden Stoffen sind nicht gestattet.
- (6) Auf dem Wasserwanderrastplatz ist wirtschaftliche Betätigung sowie Werbung jeglicher Art nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde gestattet.
- (7) Kinder und Jugendliche bis zum abgeschlossenen 16. Lebensjahr dürfen den Wasserwanderrastplatz nur in Begleitung einer aufsichtsberechtigten erwachsenen Person betreten. Die Aufsichtsberechtigung ist der durch die Gemeinde beauftragten Person im Zweifel nachzuweisen.

#### **§ 6 Verkehrsregeln für das Ein- und Auslaufen**

- (1) Boote mit Motorantrieb haben allen anderen Booten auszuweichen. Erlaubt ist nur die geringste Fahrstufe.
- (2) Auslaufende Boote haben Vorrang von einlaufenden Booten.

#### **§ 7 Ausschluss von der Benutzung**

Von der Benutzung des Wasserwanderrastplatzes wird ausgeschlossen, wer

- den Bestimmungen dieser Satzung trotz Abmahnung oder schwerwiegend zuwider handelt o d e r
- die Benutzungsgebühren nicht oder nicht zum Fälligkeitszeitpunkt entrichtet

#### **§ 8 Haftungsausschluss**

- (1) Die Benutzung des Wasserwanderrastplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Für Diebstähle oder Beschädigungen, insbesondere an Booten, Motoren, Autos, Motorrädern, Ausrüstungsgegenständen und sonstigen persönlichen Gegenständen wird durch die Gemeinde keine Haftung übernommen.
- (3) Für Schäden, die am Gebäude, an der Einrichtung, an Gegenständen des Wasserwanderrastplatzes sowie an der Umwelt infolge unsachgemäßen Verhaltens entstehen, haftet der Verursacher.

#### **§ 9 Gebührensatzung**

Für die Benutzung des Wasserwanderrastplatzes werden Gebühren nach der Satzung zur Erhebung von Gebühren für das Benutzen der Anlagen und Einrichtungen des Wasserwanderrastplatzes Pensin in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Benutzer, die eine gebührenpflichtige Leistung in Anspruch nehmen wollen, haben sich unverzüglich bei der durch die Gemeinde beauftragten Person anzumelden.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kletzin, den 17.02.2011

  
Kletzt  
Bürgermeister



**1. Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung für den Wasserwanderrastplatz  
der Gemeinde Kletzin im Ortsteil Pensin**

**Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Kletzin am \_\_.\_\_.2025 nachfolgende erste Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung für den Wasserwanderrastplatz der Gemeinde Kletzin im Ortsteil Pensin erlassen:

**Artikel 1 Änderung**

§ 9 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

**§ 9 Entgeltordnung**

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtung werden Entgelte nach einer Entgeltordnung gemäß § 1 Abs. 3 KAG erhoben. Benutzer, die eine entgeltpflichtige Leistung in Anspruch nehmen wollen, haben sich unverzüglich bei der durch die Gemeinde beauftragten Person anzumelden.

**Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderung der Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Kletzin, den \_\_.\_\_.2025

Klietz

Bürgermeister

(Siegel)